

- ziehen seyn, daß der Scheffel- und Zehnt-Schatz seit 1737 zur Hälfte, und seit 1749 ganz aufgehört, mit Erhebung der übrigen Schatz-Gefälle hingegen nach wie vor, und noch bis diese Stunde fortgefahren, übrigens aber die vereinte Absicht aller drey Ständischen Kurlen darauf gerichtet sey, mit den Land-Renterey, Intraden die veralteten Fürstlichen Kammer-Schulden, so noch auf diesem Register haften, abzustossen; woraus sodann
- 4) von selbst folgt, daß, sobald dieser Zeitpunkt der völligen Abbürdung dieser Schulden eingetreten, mit Cessirung der zu diesem Zweck ursprünglich bestimmten Landes-Anlagen auch die darunter begriffene Ritter-Steuer wieder aufhören müsse, wosern diese, oder ein Theil derselben, nicht mit einem Theil der übrigen Land-Renterey-Gefälle, als ein Fonds zur Bestreitung der Landtags-Kosten, bis dahin beyzubehalten wäre, daß dieser wegen unter Landesherrlicher Zustimmung eine anderweite Einrichtung getroffen worden. — Endlich würde
- 5) für die Bedürfnisse des Decent-Überschuß-Registers, auch in Hinsicht auf die demselben überwiesenen außerordentlichen Abgaben, so lange, bis dasselbe auf eine oder andere Weise davon befreiet worden, gesorgt, und zweckdienliche Auskunftswege deshalb eingeschlagen werden müssen, worauf jedoch in diesem Plane keine Rücksicht genommen ist.

§. 16.

Das Dispositiv des zweyten, von dem Herrn Kammerherrn von Lenthe aufgestellten Plans, wie für jetzt und künftig in Absicht des Landes-Steuer-Wesens zu verfahren seyn mögte, geht im Ganzen darauf hinaus:

1) zuorderst ein Interimisticum auf zwey Jahre eintreten zu lassen, nach Verlauf dieses Zeitraums aber,